

## Beitragsjahresausgleich

### Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Bremen in der jeweiligen Fassung

1. Für Mitglieder der Zahnärztekammer Bremen, die den Beitragsgruppen 1.2, 1.3, 1.4 sowie 1.6 zugeordnet sind, können auf schriftlichen Antrag des Mitglieds nach Ablauf eines Beitragsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres nachträgliche Beitragsreduzierungen für das abgelaufene Beitragsjahr genehmigt werden. Für die Beitragsgruppe 1.6 ist eine Beitragsreduzierung nur für diejenigen Mitglieder möglich, die nicht der Beitragsgruppe 1.1 zugeordnet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Bremen auch unter Berücksichtigung der unter Ziff. 4 einzureichenden Nachweise. Im jeweiligen Beitragsjahr ist zunächst der volle Beitrag zu zahlen. Der jeweils zu viel gezahlte Beitrag wird bei Bewilligung des Antrags erstattet. (Formular Anlage 1)

Wenn bereits für das Vorjahr eine Beitragsreduzierung bewilligt wurde, kann diese bei Fortbestehen der Voraussetzungen durch Verwaltungsentscheidung fortgesetzt werden. Es ist dann nach Bewilligung nur der reduzierte Beitrag zu zahlen. Das Fortbestehen der jeweiligen Voraussetzungen ist durch das Mitglied gegenüber der Verwaltung der Zahnärztekammer Bremen unaufgefordert innerhalb der letzten beiden Monate des Vorjahres zu erklären (Formular Anlage 1). Änderungen der Bewilligungsgrundlage im jeweils laufenden Beitragsjahr sind der Zahnärztekammer Bremen unverzüglich mitzuteilen.

Die Regelungen zur Reduzierung des Beitrags aufgrund individueller Härten, die nicht in der Arbeitszeit oder der Arbeitsvertragsgestaltung begründet sind (Härtefallregelung nach Nr. 7 der Beitragsordnung), bleiben von dieser Verfahrensregelung unberührt.

2. Für Assistenten, angestellte Zahnärzte sowie Entlastungsassistenten wird eine regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden als Vollzeittätigkeit und Basis für eine Beitragsreduzierung bei Arbeitszeitreduzierung zugrunde gelegt. Basis für die Berechnung der Vollzeitarbeitszeit von Praxisvertretern ist eine Monatsstundenzahl von 144 Stunden.

3. Der Beitragsanteil in Höhe des Beitrages für die Bundeszahnärztekammer im jeweiligen abgelaufenen Beitragsjahr, welche von der Zahnärztekammer Bremen an die Bundeszahnärztekammer weitergeleitet wurde, muss unabhängig von einer Teilzeittätigkeit voll bezahlt werden, weil die Bundeszahnärztekammer nicht nach Teilzeittätigkeit und Vollzeittätigkeit unterscheidet. Satz 1 gilt nicht bei Praxisvertretern, die für einen Zeitraum von jeweils weniger als 4 Wochen pro Vertretung pro Jahr im Land Bremen tätig sind, sofern sie in einem anderen Kammerbereich ganzjährig Beiträge zahlen und dort als Mitglieder an die Bundeszahnärztekammer gemeldet sind.

Eine Reduzierung des jeweiligen verbleibenden Kammerbeitrags ist in Schritten einer  $\frac{3}{4}$  Tätigkeit (Assistent bis 27 Wochenstunden/Vertreter 108 Monatswochenstunden), einer  $\frac{1}{2}$  Tätigkeit (Assistent bis 18 Wochenstunden/Vertreter 72 Monatsstunden) und einer  $\frac{1}{4}$  Tätigkeit (Assistent bis 9 Wochenstunden/Vertreter 54 Monatsarbeitsstunden) möglich.

Der Beitrag der entsprechenden Beitragsgruppe reduziert sich entsprechend proportional. Bei einer Tätigkeit von bis zu einschließlich 27 Stunden (Assistent) bzw. einschließlich 108 Monatsstunden (Praxisvertreter) werden nur  $\frac{3}{4}$  des jeweiligen verbleibenden Monatsbeitrags angesetzt. Bei einer Tätigkeit von bis zu einschließlich 18 Wochenstunden (Assistent) oder entsprechend bis zu einschließlich 72 Monatsstunden (Praxisvertreter) wird daher nur der jeweils halbe verbleibende Beitrag der jeweiligen Beitragsgruppe angesetzt. Bei einer Tätigkeit von bis zu einschließlich 9 Wochenstunden (Assistent) bzw. bis zu einschließlich 54 Monatsarbeitsstunden (Praxisvertreter) wird nur ein Viertel des verbleibenden Monatsbeitrags angesetzt.

Für die Beitragsgruppe 1.4 ist die Einstufung der Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle durch den jeweiligen Arbeitgeber maßgeblich.

Sofern neben der Teilzeittätigkeit weitere Einkünfte aus einer Tätigkeit bestehen, für deren Ausübung die zahnärztliche Approbation erforderlich oder maßgeblich ist, müssen diese bei einer Entscheidung über die Beitragsreduzierung berücksichtigt werden. Sofern diese Einkünfte das Mindereinkommen durch die Tätigkeitsreduzierung im Angestelltenverhältnis erkennbar ausgleichen oder übertreffen, ist eine Beitragsreduzierung nicht möglich.

4. Der Antrag auf Beitragsreduzierung ist mit entsprechenden Nachweisen sowie der zusätzlichen Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des vertretenen niedergelassenen Zahnarztes einzureichen. Dazu ist das beiliegende Formular in Anlage 1 zu verwenden.

Mit seiner Unterschrift erklärt der Arbeitgeber bzw. die Praxis, in der die Vertretung ausgeübt wurde, die Richtigkeit der Angaben.

Antragsteller und Arbeitgeber erklären gleichzeitig ihr Einverständnis, dass die dann definitiv im Rahmen des Antrags festgestellte Arbeitszeitreduzierung ggf. zu nachträglichen Korrekturen in der Feststellung der Länge der Vorbereitungszeit oder der Weiterbildungszeit oder zur Ungültigkeit der Weiterbildungszeit im jeweiligen Zeitraum führen kann. Es gelten die Regelungen der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen in der jeweiligen Fassung.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine Bescheinigung der KZV Bremen über die Genehmigung des Assistenten bzw. des Vertreters mit der Aufschlüsselung für das gesamte Beitragsjahr sowie über die dort gespeicherten Arbeitszeiten.
2. eine Jahresgehaltsbescheinigung bzw. im Fall des Praxisvertreters eine Bescheinigung über die im Vertretungszeitraum gezahlte Vergütung (z.B. Rechnung oder Bescheinigung des Praxisinhabers)
3. Angaben über ggf. neben der Assistententätigkeit im Beitragszeitraum ausgeübte weitere Tätigkeiten, für deren Ausübung die zahnärztliche Approbation erforderlich oder maßgeblich ist (Tätigkeit in einer weiteren Praxis, Gutachtertätigkeit, beratungszahnärztliche Tätigkeit, Tätigkeit in der Selbstverwaltung, etc.) sowie über deren Vergütung.

5. Übliche, im Arbeitsvertrag vereinbarte Urlaubszeiten können nicht beitragsmindernd angerechnet werden. Unabhängig von der Lage von Feiertagen sowie der Urlaubstage gilt jeder Monat als Berechnungsgrundlage bei einer Vollzeitstelle immer als voller Beitragsmonat.

6. Krankheitszeiten, die innerhalb der gesetzlichen Lohnfortzahlung von 6 Wochen liegen, begründen keinen Anspruch auf eine Beitragsreduzierung. Bei längeren Krankheitszeiten gilt ggf. eine Einstufung in Nr. 1.5 der Beitragsordnung.

7. Übergangsregelung

Die Beitragsreduzierung ist erstmalig bis zum 31.03.2018 für das Beitragsjahr 2017 möglich. Bei Fortbestehen der Minderungsgründe im Jahr 2018 kann durch die Entscheidung des Vorstands die Beitragsreduzierung direkt in 2018 fortgesetzt werden.